

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 429/2020
betreffend Solaranlagen in geschützten Ortsbildern**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2024,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 30. Januar 2023 überwiesenen Motion KR-Nr. 429/2020 betreffend Solaranlagen in geschützten Ortsbildern wird um ein Jahr bis zum 30. Januar 2026 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. Januar 2023 folgende von Kantonsrat Martin Farner, Stammheim, und Mitunterzeichnenden am 23. November 2020 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Planungs- und Baugesetz eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglicht, in Ortsbildperimetern auf Stufe Nutzungsplanung geeignete Objekte bzw. Dachflächen oder Fassaden zu bezeichnen, auf welchen Solaranlagen zulässig sind.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion läuft am 30. Januar 2025 ab.

Mit der Motion soll eine erhöhte Planungssicherheit bei Solaranlagen in geschützten Ortsbildern erzielt werden, indem die erforderliche Interessenabwägung nicht erst im Baubewilligungsverfahren, sondern bereits auf Stufe Nutzungsplanung vorgenommen wird.

Das Anliegen der Motion befindet sich im Spannungsfeld von Ortsbilds- und Denkmalschutz, der Förderung erneuerbarer Energie und privaten Eigentumsinteressen. Das Ziel besteht demnach darin, für alle

am Prozess Beteiligten eine hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen und gleichzeitig für eine fachlich und inhaltlich überzeugende gesetzliche Grundlage zu sorgen, die den verschiedenen Interessen Rechnung trägt.

Die Baudirektion hat die Arbeiten für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) aufgenommen und die Stossrichtung eines möglichen Umsetzungsvorschlags an einem Gespräch mit den Motionären festgelegt. Der Regierungsrat sieht vor, zur geplanten Gesetzesänderung für die Umsetzung der Motion eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung soll zusammen mit weiteren Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes ab Dezember 2024 erfolgen (siehe RRB Nr. 1144/2024). Damit das Vernehmlassungsergebnis im Entwurf berücksichtigt werden kann, soll die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion verlängert werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 30. Januar 2025 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 429/2020 um ein Jahr bis zum 30. Januar 2026 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli